65. Kann bei der Berurteilung mehrerer Beteiligter zum Berterfat nach § 401 Abf. 2 NAbgD. unter Umftänden von dem Ausspruch gesamtschuldnerischer Haftung abgesehen werden?

III. Straffenat. Urt. v. 14. Juni 1934 g. H. u. Gen. 3 D 459/34.

I. Landgericht Bremen.

Eine größere Anzahl von Dienstleuten hatte in zahlreichen Fällen zollpslichtige Waren über die Grenze eingeschmuggelt. Eine größere Anzahl von Zollbeamten hatte ihnen hierzu Beihilfe geleistet. In den einzelnen Fällen haben jeweils verschiedene Dienstmänner und verschiedene Zollbeamte mitgewirkt. Die Dienstleute sind wegen Zollhinterziehung, die Zollbeamten u. a. wegen Beihilfe dazu — von jedem in einer fortgesetzen Handlung begangen — verurteilt worden, ein jeder auch zum Wertersat sür das Schmuggesgut, an dessen Siehwärzung er mitgewirkt hatte. Den Gesamtwert hat das LG. bei jedem Beteiligten durch Schähung ermittelt. Dagegen ist die — auch nur schähungsweise — Feststellung des Wertes sür die Einzelsälle nicht möglich gewesen. Das LG. hat keine Gesamthastung sür den Wertersat ausgesprochen. Die — nur von Zollbeamten eingelegte — Revision ist verworsen worden, u. a. aus solgenden

Gründen:

Die Unmöglichkeit, den Wert des Schmuggelgutes in jedem einzelnen Falle sestzustellen, rechtsertigt es, daß das LG. es unterlassen hat, für jeden Einzelakt jeden Angeklagten zum Wertersah nur als Gesamtschuldner (vgl. KGSt. Bd. 62 S. 246, 249) mit den daran als Haupttätern Beteiligten zu verurteilen. Der Strasanspruch des Staates gegen den Schuldigen, der auch der Ersahpflicht zugrunde liegt (KGSt. Bd. 65 S. 81), kann nicht deswegen für hinfällig erachtet werden, weil es unmöglich ist, den Umsang der Mitschuld anderer Beteiligter zahlenmäßig sestzustellen. Da der Gesamtwert des Schmuggelgutes ermittelt worden ist, war das LG. auch nicht in der Lage, gemäß § 401 (365 a. F.) Abs. 2 septer Halbsah RUGD. lediglich auf Bahlung einer Gelbsumme zu erkennen. Die Sache liegt anders, als wenn Anzahl und Persönlichkeit der Mitbeteiligten überhaupt nicht zu ermitteln gewesen wären.